



STADT FURTWANGEN

Schwarzwald-Baar-Kreis

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gem § 9 BauGB

Örtliche Bauvorschriften gem § 74 LBO

zum

Bebauungsplan
„Wanne I - Lochbauernhof – Hofbauernhof, 1. Erweiterung“

Satzungsbeschluss

Fassung vom 14.05.2020

BIT | INGENIEURE

Goldenbühlstraße 15
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.nr.: 07721/2026-0
villingen@bit-ingenieure.de

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) m.W.v. 01.01.2018
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)

Planungsgrundlagen: Bebauungsplan „Wanne I - Lochbauernhof- Hofbauernhof, 1. Erweiterung“ vom 19.01.2021

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO und §§ 6 + 9 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) – (§ 4 BauNVO) mit Bezeichnung gem. Planeintrag

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die in § 4 (2) Nr. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen/Anlagen unzulässig.

Die in § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und gemäß § 1 (6) BauNVO im Verfahrensgebiet unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO und § 9 BauGB)

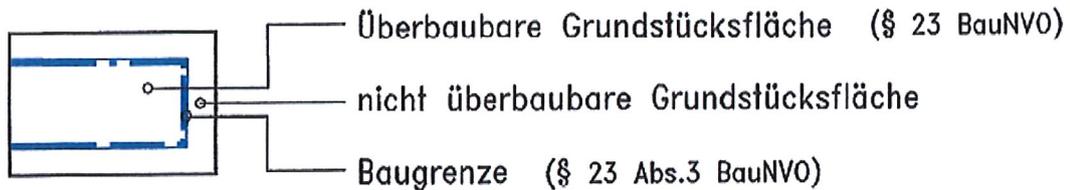
2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. Planeintrag.

2.2 Die Gebäudehöhe wird durch die Eintragung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH), OKRFB EG als Höchstmaß über NN. festgelegt. gem. Planeintrag. Eine Überschreitung der festgesetzten EFH um bis zu 0,50 Meter kann als Ausnahme im Einvernehmen mit der Stadt Furtwangen zugelassen werden.

2.3 Die maximale Firsthöhe (FH) ist festgelegt in der jeweiligen Nutzungsschablone, bezugnehmend auf die Erdgeschossfußbodenhöhe, OKRFB EG über NN. Die Berechnung der zulässigen Firsthöhen erfolgt gemäß § 5 Abs.4 LBO BW.

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche (§§ 22-23 BauNVO und § 9 BauGB)

- 3.1. Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser – gem. Plandarstellung
- 3.2. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen bestimmt/begrenzt.



- 3.3 Oberirdische, nichtüberdachte Stellplätze, sowie Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie sind im Rahmen der Bestimmungen des § 23 (5) BauNVO zusätzlich in direktem Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
- 3.4 Garagen, Carports (bauliche Anlagen als Schutzdach ohne Wände) und sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Flächen für Garagen (GA) zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports im Bereich zwischen Baufenster und entlang öffentlicher Verkehrsfläche. Garagen und Carports dürfen in diesem Falle mit einem Mindestabstand von 2,50 Meter zur Fahrbahnkante auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

4. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 BauGB)

- 4.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. Planeintrag
- 4.2 Straßenbegrenzungslinie gem. Planeintrag

5. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 BauGB)

Die in den Planunterlagen eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind verbindlich einzuhalten. Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile im Sinne des § 14 BauNVO, sowie für Carport und Garagen. Eine Abweichung der vorgegebenen Hauptfirstrichtung um +/- 2° Grad kann als Ausnahme zugelassen werden.

6. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

7. Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen. Auf den öffentlichen Grünflächen sind Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen unzulässig.

8. Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen. Auf den privaten Grünflächen sind Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen unzulässig.

9. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (§ 9 (1) Nr. 15, 20 + 25 BauGB).
gemäß Planeintrag und/oder Grünordnungsplan

Bei Durchführung der einzelnen grünordnerischen Maßnahmen sind die allgemein gültigen DIN-Vorschriften, vor allem DIN 18 915, 18 916 und 18 300 zu beachten. Die Artenwahl bei Pflanzgeboten orientiert sich an der potentiell natürlichen Vegetation. In der Pflanzliste im Anhang des Umweltberichtes sind Arten beispielhaft aufgeführt.

1. Die Wiederverwertung von Bodenaushub auf den Grundstücken, soweit vorhanden und für den Zweck geeignet (hier v.a. untergeordnete Schüttungen) ist zu gewährleisten.
2. Mutterboden (soweit vorhanden) ist separat zu behandeln, er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten zu begrünen.
3. Die Auswirkungen des Baubetriebs sind soweit als möglich, z.B. durch Begrenzung des Baufeldes, flächenschonende Anlage der Baustraßen an Stellen an denen später befestigte Flächen sind, Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe zu beschränken.
4. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind während der Bauarbeiten von Baufahrzeugen und der Lagerung von Baustoffen freizuhalten. Nötigenfalls ist dies durch eine entsprechende Abgrenzung zu gewährleisten. Ggf. ist eine Auflockerung des Bodens durchzuführen.
5. Die sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc. ist zu gewährleisten.
6. Bodenmaterial, das von außerhalb im Plangebiet eingebaut werden soll, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Gleiches gilt für mineralische Abfälle (Recycling Bauschutt), sofern dieser nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegt.
7. Die Erschließungs- und Versiegelungsflächen sind auf das absolut erforderliche Maß zu reduzieren.
8. Die Grün- und Freiflächen sind naturnah auszubilden. Die Verwendung gebietsheimischer Gehölze wird empfohlen. Auf Einzäunungen ist möglichst zu verzichten. Sollten Einzäunungen notwendig sein, sind diese am Boden durchlässig mit einem Mindestabstand von 20 cm vom Boden auszuführen um die Lebensraumzerschneidung von Klein- und Mittelsäußern zu minimieren.
9. Eine ortstypische Bau- und Freiflächenausbildung wird empfohlen. Bei größeren Fensterflächen wird der Einbau reflexionsarmen Glases empfohlen, um die Spiegelungen in die freie Landschaft und den Vogelschlag zu minimieren. Spiegelnde Fassadenmaterialien sind zu vermeiden. An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach hingewiesen.

10. Die Beachtung des Denkmalschutzgesetzes § 20 im Falle von Zufallsfunden ist zu gewährleisten.
 11. Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September). Bei einer Baufeldfreimachung auf der Sukzessionsfläche sind ebenfalls Brutvogelvorkommen zu berücksichtigen.
 12. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein standorttypischer Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
 13. Eine extensive Dachbegrünung von flach geneigten Dächern mit mind. 10 cm Dachgartensubstrat mit einer Wiesen- Kräuter-Sedum-Mischung (50 %) wird ausdrücklich empfohlen.
 14. Die Anlage von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen wird ausdrücklich empfohlen.
 15. Ausschluss von Steingärten und -schüttungen
Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
 16. Bei Außenbeleuchtungen ist auf eine insektenfreundliche Beleuchtung (LED- oder Natriumdampfhochdrucklampen mit langwelligem gelblichem Lichtspektrum) und auf Gehäuse ohne Fallenwirkung zu achten. Eine Abstrahlung der Beleuchtung in die freie Landschaft ist zu vermeiden.
 17. Licht- und Lüftungsschächte am Haus sollen durch bauliche Maßnahmen (z. B. Abdeckung mittels feinmaschigem Gitter, Einbau von Aufstiegsrampen) als Fallen für Kleintiere entschärft werden.
 18. Das Baugebiet ist während der Bebauung und nachfolgend zum geplanten Naturschutzgebiet hin dauerhaft wirksam in Absprache mit der Naturschutzbehörde abzugrenzen.
- 10. Pflanzbindung und Pflanzgebot für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**
Pflanzgebot für Bäume entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen.
- Es sind standortgerechte, heimische Baumarten zu verwenden.
Die zu pflanzenden Bäume haben einen Stammumfang von mindestens 10 cm aufzuweisen, gemessen in 1m Höhe. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen.
- 11. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
- 11.1 Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer zu dulden.

11.2 Zur Herstellung des Straßenkörpers, der Straßenbeleuchtung und zur Aufstellung von Verkehrszeichen sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 20cm, Unterbauverbreiterung für die Fahrbahn und Fahrbahndrainagen erforderlich und vom Grundstückseigentümer zu dulden.

12. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Offener Entwässerungsgraben:

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen wird im Norden eine Fläche zur Führung eines offenen Entwässerungsgrabens zur Ableitung von wild abfließendem Oberflächenwasser und Starkregenabflüssen aus der angrenzenden Flur festgesetzt.

13. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

LR-1:

Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Furtwangen zur Führung und Unterhaltung eines Schmutzwasserkanals DN 200 und eines Regenwasserkanals DN 300. Eine Überbauung mit Garagen, Carports und Nebenanlagen ist nicht zulässig.

14. Sonstige Festsetzungen

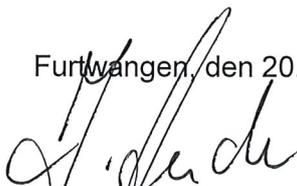
14.1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

15. Grenzen

15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. Planeintrag (§ 9 (7) BauGB)

15.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen gem. Planeintrag (16 (5) Bau NVO und § 9 BauGB)

Furtwangen, den 20.01.2021


Josef Hirdner
Bürgermeister



B. Hinweise und Empfehlungen

1.1 Hinweis auf Bodenfunde

Bodenfunde sind nach §20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesdenkmalamt in Freiburg anzuzeigen.

1.2 Schutz des Grundwassers

Bei allen Maßnahmen, die zur Erschließung von Grundwasser führen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Grundwasserschutzes zu beachten.

1.3 Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan ist der Begründung des Bebauungsplans beigelegt.

1.4 Bodenschutz

Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist separat zu behandeln. Kulturfähiger Unterboden und Bodenaushub ist im Plangebiet so weit wie möglich zu belassen und wieder einzubauen.

1.5 Versickerung

Unbelastetes Oberflächen- und Dachwasser soll auf dem Grundstück durch Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser der Wohn- und Nebengebäude ist nur dann erlaubnisfrei, wenn sie im Sinne der Niederschlagswasserverordnung § 2 (2) schadlos erfolgt, d.h., dass „flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30cm mächtigem bewachsenen Boden [...] versickert wird“.

1.6 Solarenergie

Die Nutzung von Sonnenenergie durch Kollektoranlagen, Photovoltaikanlagen und durch südausgerichtete Fensterflächen wird aufgrund des ökologischen Mehrwerts empfohlen.

1.7 Regenwasserzisternen

Bei der Nutzung von Regenwasser über Regenwasserzisternen als Brauchwasser sind hygienische Aspekte zu beachten wie zum Beispiel, dass Brauchwasser aus der Regenwassernutzung vom Trinkwasser-Leitungssystem strikt getrennt zu halten ist. Der Zisternenüberlauf darf grundsätzlich nicht unterirdisch versickert werden. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) wird hingewiesen.

1.8 Abwasserentsorgung

Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Hinsichtlich einer geordneten Abwasserableitung wird auf die örtliche Abwassersatzung hingewiesen. Um das fortführende Netz nicht zu überlasten, werden Retentionszisternen festgesetzt.

1.9 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis). Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

1.10 Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Biotope

Für die Eingriffe in die Biotope ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche vor dem Satzungsbeschluss beantragt werden kann, jedoch spätestens vor dem geplanten Eingriff (Erschließungsbeginn) zu beantragen und genehmigen ist. Bei einem entsprechenden Ersatz der beeinträchtigten Biotopflächen kann die Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist beim Antrag eine detaillierte Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen, auch für das bei der § 33-Biotopkartierung nicht erfasste Biotop (Borstgrasrasen), erforderlich. Das Ausgleichskonzept ist mit der oberen und unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung angeführten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet. Art und Umfang sind noch mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

1.11 Artenschutz

Es wird hier ausdrücklich auf die Festsetzungen und Bauvorschriften zum Artenschutz hingewiesen und dass die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu beachten sind. Es werden planexterne Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der erforderlichen Biotopausnahme notwendig und diese sollen dem Baugbiet zugeordnet werden. Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens hingewiesen.

1.12 Müllabholung

Aufgrund der Topographie und des zu hohen Flächenverbrauchs kann in der neuen Erschließungsstraße nur eine Wendeanlage für den Pkw-Verkehr eingerichtet werden, so daß nur eine zentrale Müllabholung im Bereich der vorhandenen Wendepalte der Erschließungsstraße „Am Hofrain“ möglich ist.

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 14.05.2020 maßgebend.

1. Garagen, Stellplätze und Hofflächen (§ 74 Abs. 2 LBO BaWü)

1.1 Garagenvorplätze, Stellplätze und sonstige Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien zu befestigen. Asphaltbeläge dürfen nicht zur Anwendung kommen.

2. Stellplatzverpflichtung (§74 (2) 2 LBO)

Für die Herstellung der notwendigen KFZ-Stellplätze gilt die Satzung der Stadt Furtwangen über die Stellplatzverpflichtung in der jeweils aktuellsten Fassung.

3. Dächer der Hauptgebäude, Firstrichtungen und Fassaden

3.1. Dachform und Dachneigung:

Als Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25°-45°Grad zugelassen.

3.2 Dacheindeckungen

Dacheindeckungen sind in nicht glänzenden Materialien und gedeckten, dunklen Farbtönen auszuführen

3.3 Nebengebäude / Garagen

Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude sind eingeschossig zu erstellen. Die Traufhöhe darf hierbei höchstens 3,00 Meter betragen.

Nebengebäude sind hinsichtlich der Dacheindeckung und Fassadengestaltung auf das Hauptgebäude abzustimmen. Nebengebäude dürfen zeitlich nicht vor den Hauptgebäuden errichtet werden.

3.4 Fassaden

Es sind ortstypische Materialien wie Putz und Holz zu verwenden. Metallfassaden sind nur in nichtspiegelnder Ausführung zulässig. Generell unzulässig sind grelle Farben und Materialien.

4. Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Zwerchgiebel

Dacheinschnitte und Dachterrassen sind grundsätzlich unzulässig.

Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

Im Allgemeinen gilt, Dachaufbauten sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 30° zulässig.

Folgende Dachaufbauten sind im Plangebiet zulässig:

4.1. Giebelständige Gaupen mit Sattel- und Walmdach

Sonderformen:

- Dreiecksgaupen (nur bei Satteldach zulässig)
- Gaupen mit einem Segmentbogendach

Die giebelständigen Gaupen einschließlich der Dreiecksgaupen müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Die Firstlinie der giebelständigen Gaupen muss senkrecht gemessen mindestens 0,50m betragen und muss im Hauptfirst liegen.

4.2. Zwerchgiebel

Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50m unter dem Hauptfirst liegen.

Das Zwerchgiebeldach muss die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und derselben Farbe.

4.3. Schleppgaupen und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengaupen

Die Schleppgaupen und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengaupen müssen eine Mindestdachneigung von 15° aufweisen.

Die Einzellänge von Schleppgaupen darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Schleppgaupendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50m unter dem Hauptfirst liegen.

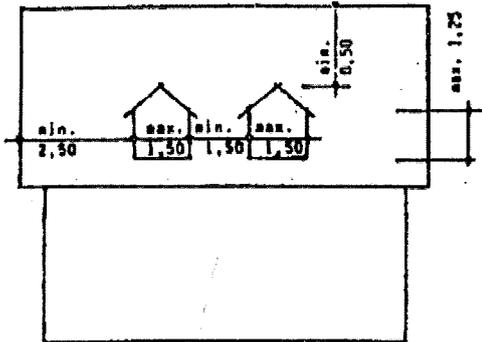
4.4. Allgemeine Bestimmungen

- Die Gesamtlänge von Einzelgaupen darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50m und zwischen den Gaupen ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.
- Die Höhe der Gaupen vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen darf bei einer Dachneigung von 30° bis 45° 1,10m nicht überschreiten.

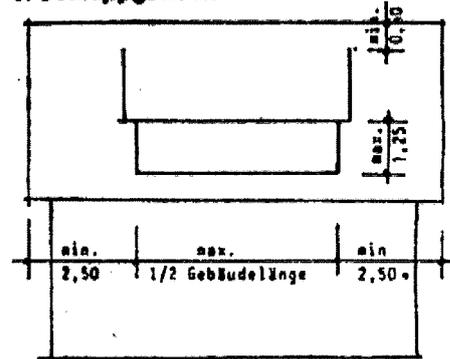
- Der Abstand zur Traufe muss mindestens 0,90m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.
- Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken.
- Wangen- und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material zu verkleiden (z.B. Kupfer)

Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln

1. Giebelständige Gauben:



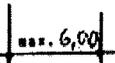
3. Schieppgauben



Sonderformen:

Firstabstand $\geq 60\text{cm}$

$\times 50^\circ$

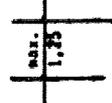


Dreiecksgaube

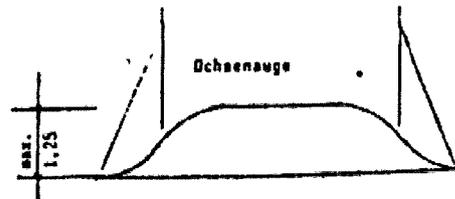


Segmentbogensdachgaube

Sonderformen:

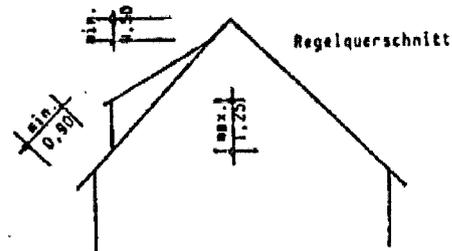
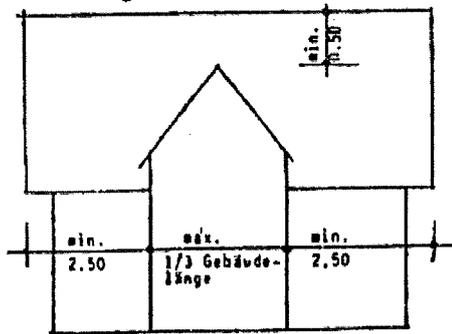


Flüderungsgaube



Dachenauge

2. Zwerchgiebel



5. Einfriedungen, Gestaltung und Nutzung der Freiflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3)

- 5.1 Als Einfriedungen sind nur Heckenpflanzungen aus einheimischen Gehölzen oder naturbelassene Holzzäune zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf das Maß von 1,50 Meter nicht übersteigen. Um der Schneeablagerung gerecht zu werden, ist von öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 2,50 Meter einzuhalten. Es wird empfohlen, dass gut einsehbare Stützmauern soweit statisch möglich in Trockenbauweise oder mit Gabionen unter Verwendung ortstypischer Gesteine (kein Kalkgestein) angelegt werden und statisch erforderliche Betonwände ggf. in gut einsehbaren Bereichen adäquat verkleidet werden.
- 5.2 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zu dulden.
- 5.3 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und in einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

6. Höhenlage der Grundstücke (§ 10 Abs. 2)

- 6.1 Die Höhenlage des Grundstückes ist an die Höhe der Verkehrsfläche oder an die Höhe der Nachbargrundstücke anzugleichen. Böschungssicherungen in Form von Stützmauern, etc. sind auf das notwendigste zu beschränken.

7. Anlagen für Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2)

- 7.1 Drän- oder Quellwasser
Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.
- 7.2 Dachentwässerung
Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.
- 7.3 Retentionszisternen (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)
Für die Neubebauung von Grundstücken gilt folgende Bestimmung. Sämtliches Regen-, Dach- und Oberflächenwasser, das unbehandelt abgeleitet werden kann, ist über Retentionszisternen dem Regenwasserkanal zuzuführen. Pro Gebäude ist eine Retentionszisterne mit einem Gesamtvolumen von mindestens 3,0 cbm herzustellen. Der maximale Drosselabfluß („Überlauf“) der Zisterne darf maximal 0,2 l/s betragen. Für eine zusätzliche Nutzung des Oberflächenwassers als Brauchwasser kann das Zisternenvolumen um das entsprechende Nutzungsvolumen erhöht werden. Eine solche Brauchwassernutzung ist ebenso wie die Zisterne einschließlich Zulauf, Retentionsbereich und Auslauf in den Bauvorlagen darzustellen.
Der Überlauf von Zisternen darf nicht unterirdisch versickert werden.

8. Flächen für die Schneeablagerung

Die im zeichnerischen Teil aufgeführten Flächen zwischen talseitiger Straßenkante und Baugrenze, sowie hangseitiger Straßenkante und Baugrenze, sind auf einer Breite von 2,50 Meter talseits und hangseits von Bebauung und Nutzung freizuhalten. Diese Flächen dienen der Schneeablagerung aus dem öffentlichen Straßenraum. Die private Nutzung & Gestaltung dieser Flächen soll dem Schneeablagerechts aus dem öffentlichen Straßenraum gerecht werden und ist entsprechend zu gestalten. Die Schneeablagerung ist auf diesem Streifen zu dulden!

9. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung auf der Eingangsseite des Gebäudes/Grundstücks zulässig. Ihre Zulässigkeit ist auf die Erdgeschosszone beschränkt. Die Größe der Werbefläche darf das Maß von 2 m² nicht überschreiten. Für jede Betriebsstätte ist grundsätzlich nur eine Werbeanlage zulässig. Bewegende Werbeanlagen, Lichtwerbung in Form von Laufwechsel oder Blinklicht, transparente Schilder, sowie selbstleuchtende Automatenanlagen sind nicht zulässig.

10. Rundfunk- und Fernsehantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4)

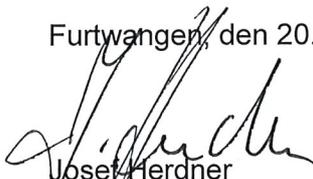
Je Gebäude ist nur eine terrestrische Rundfunk- und Fernsehantenne zulässig. Parabolantennen sind farblich dem Hintergrundmaterial anzupassen.

11. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Der schriftliche Teil mit Planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und allgemeinen Hinweisen wird hiermit ausgefertigt. Es wird ferner bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplanes, sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Furtwangen, den 20.01.2021


Josef Herdner
Bürgermeister

